

50. 1. Bewirkt eine gemäß § 68 des Wehrbeitragsgesetzes erfolgte Angabe von Vermögen oder Einkommen die dafelbst vorgesehene Befreiung von Strafe und Nachzahlung nur dann, wenn in ihr erkennbar gemacht ist, daß und in welchen einzelnen Beträgen sie sich auf die in Frage kommenden früheren Jahre beziehen solle?

2. Wird die Anwendbarkeit dieses § 68 dadurch beseitigt, daß wegen der Steuerhinterziehung bereits ein landesgesetzliches Strafverfahren eingeleitet worden ist?

Preuß. Einkommensteuergesetz vom 19. Juni 1906 — Preuß. EinkStG. — (GS. S. 260 flg.) § 9 Nr. 2 u. 3, § 72.

Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 — WBG. — (RGBl. S. 505 flg.) § 68.

Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 8. November 1913 zum Wehrbeitragsgesetz (Zentralbl. f. das Deutsche Reich S. 1087 flg.) § 15 Abs. 2.

IV. Straffenat. Urtr. v. 12. Februar 1915 g. L. IV 1043/14.

I. Landgericht Schneidemühl.

Gründe:

„Nach den Feststellungen der Strafkammer war gegen den Angeklagten unter dem 31. Dezember 1912 auf Grund des § 72 Preuß. EinkStG. Anklage erhoben, weil er in den Jahren 1909/11 sein steuerpflichtiges Einkommen in den von ihm abgegebenen Steuererklärungen zu niedrig beziffert habe. Nachdem das Gericht zunächst weitere Ermittlungen und sodann Führung der Voruntersuchung angeordnet hatte, wurde das Hauptverfahren am 11. September 1913 anlagegemäß eröffnet, in der Hauptverhandlung vom 29. Oktober 1913 indes nochmals Beweisaufnahme beschlossen. Bevor diese erledigt war, gab der Angeklagte Anfang 1914 — wie anzu-

nehmen bei der landesgesetzlichen Veranlagung — „unter dem Einfluß des sog. Generalpardons“ sein steuerpflichtiges Einkommen für das Steuerjahr 1914 auf 9615,65 *M* und in der Vermögenserklärung zum Wehrbeitrag sein Vermögen auf 80118,40 *M* an. Auf Grund dieser Erklärungen, gegen welche die Steuerbehörde Bedenken nicht erhoben hat, ist dem Angeklagten nunmehr der Schutz des § 68 WBG. zugebilligt und demgemäß auf Einstellung des Verfahrens erkannt worden. Das Gericht hat dabei dem Umstand, daß gegen den Angeklagten wegen der fraglichen Steuerhinterziehungen bereits das Strafverfahren eingeleitet war, kein ausschlaggebendes Gewicht beigelegt, und zwar um so weniger, als der Angeklagte bis zur Abgabe jener richtigen Steuererklärungen zwar stark verdächtig gewesen sein möge, keineswegs aber zweifellos überführt worden sei, was dahin verstanden werden darf, daß ihm nach Ansicht des Gerichts noch nicht nachgewiesen war, er habe in den Steuererklärungen für 1909/11 sein Einkommen irgendwie zu niedrig angegeben.

Diese Entscheidung wird von der Staatsanwaltschaft und der als Nebentklägerin zugelassenen Königl. Regierung, Abteilung für direkte Steuern usw., zu B. unter Bezugnahme auf § 15 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum WBG. angefochten, der besagt:

„Die Zusage der Freiheit von Strafe und Nachsteuer in § 68 des Gesetzes bezieht sich nicht auf solche bisher verheimlichten Vermögens- und Einkommensbeträge, hinsichtlich deren bereits auf Grund der Landesgesetze ein Strafverfahren oder eine Steuerneuveranlagung oder Nachveranlagung eingeleitet worden ist.“

Die Staatsanwaltschaft führt dazu aus, daß vom Zeitpunkte der Einleitung eines Strafverfahrens an das Vermögen oder Einkommen nicht mehr als „entzogen“ gelten könne, und zwar besonders dann nicht, wenn vor Abgabe der richtigen Steuererklärung bereits Anklage erhoben und das Hauptverfahren eröffnet worden sei. Die Nebentklägerin hält ferner den Tatbestand des § 68 WBG. im vorliegenden Falle gar nicht für gegeben, da der Angeklagte, der keine Handelsbücher geführt habe, für 1914 gemäß § 9 Nr. 2 Preuß. EinkStG. das 1913 wirklich bezogene Einkommen habe angeben müssen, was er nach seiner Erklärung in der Hauptverhandlung vom 6. Juli 1914 auch in seiner Steuererklärung für 1914 getan haben wolle, während es sich hier um

die Steuererklärungen für 1909/11 und somit um das Einkommen handle, welches der Angeklagte in den Jahren 1908/10 gehabt habe. Dieses Einkommen, „das bisher der Besteuerung (wenigstens zum Teil) entzogen worden ist“, habe der Angeklagte in der Steuererklärung für 1914 nicht angegeben und auch erkennbarerweise gar nicht angeben wollen. Diesen Willen einfach zu unterstellen, sei nicht angängig, wie es unerheblich wäre, wenn man ihn in der Erklärung des Angeklagten zur Verhandlung vom 6. Juli 1914 finden würde, da § 68 eine „bei der Veranlagung“ gemachte Erklärung verlange, die Veranlagung für 1914 am 6. Juli 1914 aber längst bewirkt gewesen wäre.

Besteres erleidet sich dadurch, daß die Strafkammer ihre Entscheidung gar nicht auf die behauptete Erklärung vom 6. Juli 1914, sondern auf die Steuererklärung des Angeklagten für 1914, also zweifellos auf eine „bei der Veranlagung“ zu einer direkten Staatssteuer abgegebene Erklärung stützt. Im übrigen ist der Einwand unbegründet. Denn das in früheren Jahren vorhanden gewesene, indes verheimlichte Mehreinkommen oder -Vermögen ist durch die bei einer der in § 68 genannten Veranlagungen erfolgte Mehrangabe jedenfalls insoweit als „bisher“, d. h. von der Zeit seines Vorhandenseins an, also auch schon in den früheren Jahren, „der Besteuerung entzogenes“ angegeben, als es sich mit jener deckt, so daß die hierdurch kundgetane Wahrheit in diesem Umfang ohne weiteres für die Vergangenheit Straf- und Nachzahlungsfreiheit bewirkt. Diese Auffassung findet ihre Bestätigung in dem klaren Wortlaut des § 68 und seinem Zweck, einen den wahren Einkommens- und Vermögensverhältnissen entsprechenden Ertrag des Wehrbeitrags möglichst zu sichern und zu fördern. Daß in der befreienden Erklärung irgendwie erkennbar gemacht sein müsse, sie solle sich als solche und etwa auch in welchen einzelnen Beträgen auf die in Frage kommenden früheren Jahre beziehen, läßt sich, abgesehen davon, daß derartige schon an sich aus dem Rahmen jener Erklärungen völlig herausfällt, der Fassung des § 68 nirgends entnehmen. Diese Fassung spricht vielmehr dafür, daß lediglich die Tatsache der nunmehr erfolgten richtigen Kundgabe die Befreiung gewährt. Dagegen müßte die Auslegung der Nebenklägerin infolge der dann wirksam bleibenden Furcht, zur Einleitung von Straf- und Nachzahlungsverfahren für frühere Jahre Anlaß geben zu können, von Offenlegung der Wahrheit zu-

rückhalten und somit dem zweifellosen Zweck der Vorschrift geradezu widersprechen.

Auch der fernere Einwand der Beschwerdeführerinnen, daß § 68 ausscheide, wenn vor Angabe der Wahrheit in bezug auf die bisherige Verheimlichung ein landesgesetzliches Strafverfahren eingeleitet worden ist, wie dies auch § 15 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vorschreibe, ist jedenfalls in dieser Allgemeinheit unzutreffend. Es kann unerörtert bleiben, ob der § 15 Abs. 2 mit Notwendigkeit dahin aufzufassen ist, daß darin die unbedingte Unanwendbarkeit des § 68 WBG. auf schwebende landesgesetzliche Strafverfahren ausgesprochen werden sollte. Denn wäre dies der Fall, wie die Beschwerdeführerinnen meinen, so würde es Beachtung nicht beanspruchen können, da dem Bundesrat durch § 70 WBG. nur die Ermächtigung erteilt ist, Verwaltungsvorschriften zu treffen und im Rahmen der Ausführung des Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen (vgl. Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsverfassung), nicht aber den Inhalt der von letzterem getroffenen Bestimmungen auslegend zu erläutern und deren Bedeutung und Tragweite mit verbindlicher Kraft allgemein festzulegen. Im übrigen aber ist zunächst schon darauf hinzuweisen, daß § 68, falls er nur unter der Voraussetzung Anwendung finden sollte, daß noch kein landesgesetzliches Strafverfahren schwebt, hinsichtlich der Befreiung von landesgesetzlicher Bestrafung etwas völlig Überflüssiges bestimmen würde, da diese Befreiung für den gedachten Fall schon nach den Landesgesetzen (vgl. z. B. § 72 Abs. 3 Preuß. EinkStG., § 44 Preuß. ErgänzungsStG.) eintritt. Mit Rücksicht hierauf rechtfertigt sich die Auffassung, daß § 68 weitergehen sollte und die auch vom WBG. in § 59 gemachte Beschränkung, daß Straffreiheit nur dann eintrete, wenn die Berichtigung der früheren falschen Angaben vor Erstattung einer Anzeige oder Einleitung einer Untersuchung erfolgt sei, hier mit Vorbedacht fortgelassen ist, um die Befreiung auch bei schon schwebenden Strafverfahren zu ermöglichen. Dies entspricht ferner dem staatlichen Interesse, das Vermögen der Beitragspflichtigen in seinem vollen Umfange kennen zu lernen, dessen Förderung, wie bereits hervorgehoben, § 68 WBG. bezweckt, während ihr ein Strafverfahren als solches erfahrungsgemäß eher entgegenwirkt. Denn der Angeklagte wird in der Regel bestrebt sein, sein Verschulden möglichst gering

erscheinen zu lassen und deswegen nach Möglichkeit weiter zu verschleiern. Es liegt mithin an sich im Sinne des Gesetzes, auch einen bereits in ein Strafverfahren verwickelten Beitragspflichtigen durch die Aussicht, auf Grund des § 68 WBG. Straf- und Nachzahlungsfreiheit zu erlangen, zu einer wahrheitsgemäßen Erklärung über seine Vermögensverhältnisse zu veranlassen.

Zu beachten ist jedoch, daß nach § 68 WBG. die Erklärung nur dann befreit, wenn in ihr bisher, d. h. bis zu ihrer Abgabe, „der Besteuerung entzogenes“ Vermögen oder Einkommen angegeben wird, die Anwendbarkeit jener Vorschrift sonach entfällt, sofern das fragliche Vermögen oder Einkommen amtlich bereits ermittelt und der Behörde nicht mehr verborgen war. Dies hat, wie überhaupt, so auch bei Erklärungen zu gelten, die während eines schwebenden Strafverfahrens verlautbart werden. Allerdings wird diese Auffassung in der Literatur und in einem Urteil des Kammergerichts vom 5. März 1914 — abgedruckt in der Deutschen Strafrechtszeitung von 1914 Heft 1/3 S. 143 — bestritten. Allein zu Unrecht. Denn abgesehen davon, daß die gegenteilige Meinung dem klaren Wortlaut des Gesetzes widerspricht, verkennet sie vor allem dessen Zweck, der nicht dahin geht, dem Steuerhinterzieher eine größtmögliche Handhabe zur Vermeidung der Folgen seines strafbaren Verhaltens zu gewähren, sondern lediglich im finanziellen Interesse des Reiches ein der erstrebten wahrheitsgemäßen Angabe der bestehenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Furcht vor Herbeiführung von Strafe und Vermögensnachteilen hinsichtlich der früher begangenen Hinterziehungen entgegenstehendes Hindernis durch Zusage von Straf- und Nachsteuerfreiheit zu beseitigen (vgl. Begr. zum Entw. des WBG., Druckf. des R.L.'s 13. Reg. Per. I. Sess. 1912/13 Nr. 871 S. 22). Der Bestimmung des § 68 über diesen offensichtlichen Zweck hinaus im Wege der Auslegung eine möglichst weite Ausdehnung zu geben, erscheint um so unzulässiger, als es sich um eine Ausnahmegvorschrift und ein Finanzgesetz handelt, die als solche eine enge Auslegung bedingen. Nun geht aber das staatliche Interesse nur dahin, daß den Steuerbehörden wirklich vorhandenes Einkommen oder Vermögen, das ihnen noch unbekannt geblieben ist, der Wahrheit gemäß offenbart wird, welchem Interesse eine Erklärung, die lediglich bereits aufgedeckte und festgestellte Tatsachen ent-

hält, in keiner Hinsicht mehr zu dienen vermag. Wenn daher § 68 die Angabe von Einkommen oder Vermögen, das bisher der Besteuerung entzogen ist, verlangt, so kann damit naturgemäß und logischerweise nur die Verlautbarung von etwas bis dahin verborgen Gebliebenem, Verheimlichtem und infolgedessen der Kenntnis der Behörde entzogen Gebliebenem gemeint sein. Ist letzteres nicht mehr der Fall, so werden die davon betroffenen Tatsachen nicht erst kundgetan, angegeben, sondern in Wirklichkeit bloß wiederholt, bestätigt oder, falls der Erklärende um die schon geschehene Ermittlung weiß, zugegeben, wobei dann auch die Furcht, die Gefahr einer Bestrafung und Nachzahlung hervorzurufen, nicht mehr von Bedeutung sein kann.

In diesem Sinne hat sich das Reichsgericht schon mehrfach ausgesprochen (vgl. u. a. RGSt. Bd. 48 S. 303 und 372, Ur. des V. Straßf. vom 23. Dezember 1914 g. D., 5 D. 381/14) und es liegt kein Grund vor, hiervon abzugehen.

Demnach ist § 68 WBG. auf schwebende landesgesetzliche Strafverfahren an sich anwendbar, wenn das nunmehr angegebene Vermögen oder Einkommen der Behörde, hier insbesondere auch dem Gericht, in seinem Bestande noch nicht bekannt ist.

Da nun die Strafkammer ausdrücklich festgestellt hat, daß zur Zeit der Steuererklärung dem Angeklagten eine stattgehabte Hinterziehung weder überhaupt, noch zu irgend einem bestimmten Betrage nachgewiesen, mithin das angegebene Einkommen in dem kundgetanen Bestande noch nicht bekannt und offengelegt war, ist die Anwendung des § 68 WBG. nicht zu beanstanden, so daß die Revisionen . . . zu verwerfen waren."